



Richtlinien der Gemeinde Biederbach über Ehrungen und Nachrufe vom 25. August 2005, zuletzt geändert am 23. Februar 2023

§ 1 Personenkreis

- (1) Persönlichkeiten, die sich Verdienste auf öffentlichen, sportlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen oder sozialen Gebieten erworben haben, können in entsprechender Weise durch die Gemeinde Biederbach geehrt werden.
- (2) Unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen insbesondere
 - a. Ehrenamtlich Tätige in den örtlichen Vereinen (z.B. geschäftsführender Vorstand; Tätigkeit mindestens 10 Jahre
 - b. Ehrenamtlich Tätige im Gemeinderat der Gemeinde Biederbach (mindestens 10 Jahre)

§ 2 Auswahl der Personen

Die zu ehrenden Personen werden vom Gemeinderat bzw. Bürgermeister vorgeschlagen. Beim Personenkreis des § 1 Abs. 2 Buchstabe a. müssen diese Personen von den Vereinen vorgeschlagen werden.

§ 3 Voraussetzungen und Form für die Ehrung

- (1) Die Ehrung erfolgt für langjährig ehrenamtlich Tätige in den örtlichen Vereinen:
 - a. für eine 10-jährige aktiv leitende ehrenamtliche Tätigkeit in den örtlichen Vereinen in Form einer silbernen Ehrenmedaille und einem Geschenk im Wert von 100,00 €;
 - b. für eine 20-jährige aktiv leitende ehrenamtliche Tätigkeit in den örtlichen Vereinen in Form einer goldenen Ehrenmedaille und einem Geschenk im Wert von 200,00 €;
 - c. für eine 30-jährige aktiv leitende ehrenamtliche Tätigkeit in den örtlichen Vereinen in Form einer goldenen Ehrenmedaille mit persönlicher Gravur und einem Geschenk im Wert von 400,00 €.
- (2) Die Ehrung erfolgt für langjährig ehrenamtlich Tätige im Gemeinderat:
 - a. für eine 10-jährige Mitgliedschaft im Gemeinderat von Biederbach in Form einer silbernen Ehrenmedaille und einem Geschenk im Wert von 100,00 €;
 - b. für eine 20-jährige Mitgliedschaft im Gemeinderat von Biederbach in Form einer goldenen Ehrenmedaille und einem Geschenk im Wert von 200,00 €;
 - c. für eine 30-jährige Mitgliedschaft im Gemeinderat von Biederbach in Form einer goldenen Ehrenmedaille mit persönlicher Gravur und einem Geschenk im Wert von 400,00 €;
 - d. Gemeinderäte, die bei Ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat keine oben aufgeführte Ehrung erhalten, werden mit einem Präsent und einer Urkunde, in der die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit aufgeführt ist, geehrt.
- (3) Die Ehrung erfolgt für Verdienste für das Gemeinwohl:
 - a. für langjährige Verdienste: In Form der silbernen Ehrenmedaille und einem Geschenk im Wert von 100,00 €;
 - b. für langjährige besondere Verdienste: In Form der goldenen Ehrenmedaille und einem Geschenk im Wert von 200,00 €;
 - c. für langjährige hervorragende Verdienste: In Form einer goldenen Ehrenmedaille mit persönlicher Gravur und einem Geschenk im Wert von 400,00 €;
 - d. für höchste Verdienste: In Form der Ehrenbürgerschaft

- (4) Das Geschenk kann auf Wunsch der zu ehrenden Person auch in Form einer Spende an eine gemeinnützige Organisation erfolgen. Der Spendenempfänger wird von der zu ehrenden Person ausgewählt.

§ 4 Zuständigkeit

Über die Ehrung nach § 3 Abs. 1 und 2 entscheidet der Bürgermeister. Über die Ehrung nach § 3 Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Ehrenbürgerschaft

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Widerruf und Entzug

Die Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall ist die Ehrenmedaille sowie die Verleihungsurkunde zurück zu geben.

§ 7 Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte erhalten vom Gemeindetag Baden-Württemberg die Ehrennadel in Silber (20 Jahre) bzw. Ehrennadel in Gold (30 Jahre). Weitere Voraussetzungen für diese Verleihung der Ehrennadel ist, dass die in Betracht kommenden Personen sich kommunalpolitisch bewährt haben. Dies ist vom Bürgermeister und den Kreisvorsitzenden des Gemeindetages zu prüfen.
- (2) Die Anträge sind rechtzeitig über den Kreisvorsitzenden des Gemeindetages an den Hauptgeschäftsführer des Gemeindetages zu richten. Für die Bearbeitung ist eine Mindestzeit von vier Wochen erforderlich.

§ 7a Förderung von außerordentlichen Schul- und Berufsausbildungsabschlüssen

- (1) Auf Antrag und Nachweis können im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder einer Schulentlassfeier nachfolgende Auszeichnungen vorgenommen werden:
- a. Hauptschule:
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. Notendurchschnitt 1,0 – 1,1 | 90,00 EUR |
| 2. Notendurchschnitt 1,2 – 1,3 | 50,00 EUR |
| 3. Notendurchschnitt 1,4 – 1,5 | 30,00 EUR |
- b. Werkrealschule, Realschule:
- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1. Notendurchschnitt 1,0 – 1,1 | 120,00 EUR |
| 2. Notendurchschnitt 1,2 – 1,3 | 80,00 EUR |
| 3. Notendurchschnitt 1,4 – 1,5 | 60,00 EUR |
- c. Gymnasium, Fachhochschulreife:
- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1. Notendurchschnitt 1,0 – 1,1 | 150,00 EUR |
| 2. Notendurchschnitt 1,2 – 1,3 | 110,00 EUR |
| 3. Notendurchschnitt 1,4 – 1,5 | 90,00 EUR |

Biederbach, den 23. Februar 2023

gez. Mathis, Bürgermeister

Die Richtlinien wurden am 07.03.2023 auf der Homepage unter Bekanntgaben bekannt gemacht. In Kraft treten 08.03.2023.

Biederbach, den 07. März 2023

gez. Mathis, Bürgermeister